

# Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom

11. Juli 2007

## § 25 (VSM) Abklärung

Abklärung § 25. <sup>1</sup> Eine schulpsychologische Abklärung wird durchgeführt, wenn:

- a. die Schülerin oder der Schüler einer Sonderschulung zugewiesen werden soll,
- b. von den Beteiligten keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden kann,
- c. Unklarheiten bestehen.

<sup>2</sup> Die Abklärung wird in der Regel beim zuständigen schulpsychologischen Dienst durchgeführt. Dieser kann weitere Unterlagen beziehen.

<sup>3</sup> Er veranlasst eine Abklärung durch Fachleute, wenn besondere, vor allem medizinische, logopädische oder psychomotorische Kenntnisse notwendig sind.

<sup>4</sup> Der schulpsychologische Dienst verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang einer allfälligen Massnahme.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Steht eine stationäre Massnahme zur Diskussion, sind in der Regel die Organe der Jugendfürsorge einzubeziehen.

<sup>6</sup> Das Volksschulamt bezeichnet Fachleute für die Abklärungen gemäss Abs. 3.<sup>9</sup>